

# Akkreditierungsbericht

# Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

## ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Paderborn						
Ggf. Standort							
Studiengang	Sportökonomie						
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science						
Studienform	Präsenz		$\boxtimes$	Fernstudium			
	Vollzeit		$\boxtimes$	Intensiv			
	Teilzeit			Joint Degree			
	Dual			Kooperation § dakVO	3 19	Stu-	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § dakVO	3 20	Stu-	
Studiendauer (in Semestern)	Sechs						
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180						
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv						
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2017/2018						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30 Pro Semester □ Pro Jah				o Jah	r 🗵	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30 Pro Semester □ Pro Ja				o Jahi	r 🗵	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3 Pro Semester □ Pro Jahr				r 🗵		
* Bezugszeitraum:	WS 2018	3/2019 bis WS	2020	)/2021			
Konzeptakkreditierung							
Erstakkreditierung							
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1						
Verantwortliche Agentur	Zentrale	Evaluations- u	nd A	kkreditierungsage	entur		
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus						
Akkreditierungsbericht vom:	29.10.2021						

# Inhaltsverzeichnis

	Inha	altsverze	eichnis	2
	Erg	ebnisse	auf einen Blick	4
	Kur	zprofil d	es Studiengangs	6
	Zus	ammenf	assende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1	Prü	ifberich	t: Erfüllung der formalen Kriterien	8
	1.1	Studie	nstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)	8
	1.2	Studie	ngangsprofile (§ 4 StudakVO)	8
	1.3	Zugan	gsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO	) 9
	1.4	Absch	lüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)	9
	1.5	Modul	arisierung (§ 7 StudakVO)	9
	1.6	Leistu	ngspunktesystem (§ 8 StudakVO)	10
	1.7	Anerk	ennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
	1.8	Beson	dere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 Stu	udakVO)12
	1.9	Sonde	rregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	12
2	Gu	tachten	: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
	2.1	Schwe	erpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
	2.2	Erfüllu	ng der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
		2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	13
		2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)	14
		2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	24
		2.2.4	Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	25
		2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	26
		2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)	28
		2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	28
		2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)	28
		2.2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)	29
3	Be	gutacht	ungsverfahren	30
	3.1	Allgen	neine Hinweise	30
	3.2	Rechtl	iche Grundlagen	30
	3.3	Gutac	htergruppe	30
4	Daf	tenblatt		31
	4.1	Daten	zum Studiengang	31
	4.2	Daten	zur Akkreditierung	33
5	Glo	ossar		34
	Anh	ang		35
		§ 3 Stu	dienstruktur und Studiendauer	35
		§ 4 Stu	diengangprofile	35
		§ 5 Zug	gangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	36
				Seite 2   46

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	36
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	38
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	43
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	44
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	46
§ 21 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	46

## Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

□ erfüllt

⋈ nicht erfüllt

☐ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium aus §§ 11 I, 12 I StudakkV):

Die Hochschule muss nachweisen, dass im Modulkonzept Inhalte zum Marketing, insbesondere Sportmarketing, Sales, Vertrieb, und Retail Management sowie HRM in angemessener Weise verankert sind.

Auflage 2 (Kriterium aus § 12 I Satz 4 StudakkV):

Das Modulkonzept muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität aufweisen, die den Studierenden einen Studienaufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichten.

Auflage 3 (Kriterium aus § 12 V StudakkV):

Die Hochschule muss die Angemessenheit des den Modulen zugeordneten Arbeitsaufwands überprüfen und in regelmäßigen Erhebungen validieren, um die Studierbarkeit des Programms sicherzustellen.

Auflage 4 (Kriterium aus § 14 StudakkV):

Alle an den verschiedenen Evaluationsverfahren der Evaluationsordnung beteiligten Personen müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Die Beschränkungen in § 6 V und § 7 VI EvO auf unbestimmte "ausgewählte Aspekte der Antworten" muss entfallen.

# Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudakVO erforderlich.

#### Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Sportökonomie ist ein interdisziplinärer Studiengang unter Beteiligung von drei Fakultäten. Das Studienangebot richtet sich an leistungsstarke Studierende, die eine akademische Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften, Sportwissenschaft bzw. Sportmanagement (inkl. Eventmanagement) und Medienwissenschaften suchen. Das Studienprogramm beinhaltet eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche und sportwissenschaftliche Ausbildung.

Im Laufe des Studiums lernen die Studierenden, eine ökonomische Perspektive bei der Beobachtung und Analyse des Sports einzunehmen und seine sozialen Strukturen, eigendynamischen Prozesse, kulturellen Besonderheiten sowie seine Bedeutung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen und für verschiedene Organisationstypen zu reflektieren. Erst die Kombination dieser Wissensbereiche versetzt sie als Absolvent\*innen in die Lage, die Aufgabenstellungen und Problemlagen der entsprechenden Berufsfelder professionell analysieren und bearbeiten zu können.

Neben der im Programm und in den einzelnen Modulen angelegten Forschungsorientierung qualifiziert das Studienprogramm die Studierenden für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Bereich des organisierten Sports (Vereine, Verbände), im Management kommerzieller Sportanbieter sowie des Sporttourismus, in den Sportmedien, in Vermarktungsagenturen und Sponsoring-/Marketingabteilungen sowie in der Sportartikelindustrie. Die Studierenden absolvieren im Laufe ihres Studiums ein achtwöchiges Praktikum, um ein Berufsfeld genauer kennenlernen zu können.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe ist von der grundsätzlichen Eignung des Studiengangskonzeptes überzeugt. Anhand der beschriebenen Lernziele und dem zugehörigen Konzept kann festgestellt werden, dass eine durchaus eigenständige Interpretation dessen erfolgte, was unter dem Begriff Sportökonomie verstanden werden kann. Sie ist in sich stimmig. Sie weist eine starke Orientierung auf betriebswirtschaftliche Themen auf. Den Absolventinnen und Absolventen können realistische Chancen für einen adäquaten Einstieg in die Berufswelt attestiert werden.

In einigen Details erschien der Gutachtergruppe die Verwendung rein betriebswirtschaftlicher Module als wenig empfehlenswert. Dies gilt umso mehr, da manche nach den Qualifikationszielen des Studienprogramms nötigen Befähigungsfelder wenig Kontur erhalten haben. Diese Themenfelder sind dem Entscheidungsvorschlag zu einer Auflage zu entnehmen. Auch ein weiterführendes Studium erscheint nicht ohne weiteres möglich, unter anderem, weil die Universität keinen konsekutiven Master hierfür im Angebot hat.

Die Modulkonzeption weist keine gute Eignung für studentische Mobilität ohne Zeitverlust auf. Hier kann das Votum für eine Auflage sich nicht auf die Zahlenwerte aus dem Studiengang stützen. Zum einen sind sie wegen der zu kurzen Zeit noch nicht hinreichend repräsentativ, zum anderen sind die jüngsten zwei Jahre durch vielerlei Beschränkungen aufgrund der Ausbreitung von SARS-Cov2 für die studentische Mobilität nicht als repräsentativ zu bewerten. Der Grund liegt in der Struktur des Curriculums.

Wenig erfreulich hielt die Gutachtergruppe die nur äußerst spärlichen Angaben in den Unterlagen zu Fragen der Studierbarkeit, die offenbar sehr unvollständigen Rückmeldungen an die Betroffenen der verschiedenen Evaluationsverfahren und die wenig studengangspezifischen Angaben über die Wirkungsweise der Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Die zahlreichen Empfehlungen, die im Rahmen des vorangegangenen Akkreditierungsverfahrens mitgegeben wurden, hatten nicht alle erkennbaren Niederschlag in der aktuell vorgelegten

Version des Studiengangs gefunden. Sie sind nicht im Selbstbericht der Hochschule aufgegriffen und konnten auch in den Gesprächen nicht kommentiert werden.

Daraus resultierte insgesamt der Eindruck eines brauchbaren Studiengangskonzeptes, aber einer eher nur oberflächlichen Aufbereitung in den Unterlagen. Verbesserungspotenzial ist deshalb auch jenseits des Votums für vier Auflagen zu finden und im Gutachten in den jeweiligen Kapiteln angesprochen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

## 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

## Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang, bei dem ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 30 BB-PO, Besondere Bestimmunen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie in Verbindung mit § 3 AB-PO, Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn; beide Satzungen liegen in einer Entwurfsfassung vor).

Weder die allgemeine Zugangsvoraussetzungen in § 5 AB-PO, noch die besonderen Regelungen in § 33 BB-PO enthalten spezifische fachlich-inhaltliche Beschränkungen für den Zugang. Erst recht wird kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgesetzt. Folgerichtig betont § 2 I AB-PO, dass die Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden (akademischen) Abschluss bildet. Die Bedingung aus § 3 I StudakVO ist somit erfüllt.

Die Regelstudiendauer beträgt gemäß § 6 I, II AB-PO sechs Semester, in denen 180 Leitungspunkte erlangt werden können. Es ist folglich als Vollzeitstudium konzipiert. Dies entspricht den zulässigen mindestens drei Jahren nach § 3 II 2 StudakVO

Da es sich nicht um einen theologischen Studiengang handelt, geht der Selbstbericht auf § 3 III StudakVO nicht ein. Diese Regelung ist nicht einschlägig.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

#### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudakVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Die Regelungen sind daher nicht für das Bachelorprogramm einschlägig.

Das Programm sieht ein Modul Bachelorarbeit im letzten Semester vor. Gemäß § 36 II BB-PO kann zu diesem Modul nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 118 Leistungspunkte (in diesem Studiengang) erworben hat. Mit der Arbeit kann daher erst begonnen werden, wenn knapp zwei Drittel aller Module des Programms erlangt sind. Mangels entgegenstehender Äußerungen in der Rechtsverordnung kann davon ausgegangen werden, dass es sich auch in diesem Fall noch um eine Abschlussarbeit im Sinne der Regelung handelt, auch sie keineswegs den Abschluss des Studiums selbst markieren muss. Dafür spricht auch die Formulierung von § 17 I AB-PO: "Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird."

Dieselbe Norm enthält auch folgende Feststellung: "Sie [die Bachelorarbeit] soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen." Die in § 4 III StudakVO genannten Bedingungen sind daher – formal – vollständig erfüllt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

# 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

## Sachstand/Bewertung

§ 5 StudakVO betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist daher für ein Bachelorprogramm nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

## Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 AB-PO kann für jedes Bachelorstudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nur ein akademischer Grad verliehen werden. Dabei handelt es sich um einen "Bachelor of Science". Diese Bezeichnungen sind für Programme aus der Fächergruppe der Naturwissenschaften gemäß § 6 II Nr. 2 StudakVO vorgesehen, bei "entsprechender inhaltlicher Ausrichtung" jedoch auch in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften zulässig. Die inhaltliche Ausrichtung kann im Rahmen einer formalen Prüfung nicht bewertet werden. Weil es sich ausweislich der Selbstberichts um einen interdisziplinären Studiengang mit starken wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen handelt, wird hier davon ausgegangen, dass eine entsprechende inhaltliche Ausrichtung vorliegt, wie sie § 6 II Nr. 2 StudakVO für die Vergabe dieser Abschlussbezeichnung fordert.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person die das Studium abschließt Anspruch nach § 24 AB-PO.

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen als Anlage 4 (Band II, S. 106 ff) beigefügt. Die Hochschule hat dabei eine Vorlage eingesetzt, deren Inhalt und Gliederung derjenigen entspricht, die von der HRK zur Verwendung empfohlen wird.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.5 Modularisierung (§ 7 StudakVO)

## Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 7 I AB-PO, § 34 II BB-PO und den als Anhang der Prüfungsordnung beigefügten Modulbeschreibungen (vgl. § 30 BB-PO) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Der Studienverlaufsplan (Band II, S. 37) spiegelt die Ausdehnung der Module über die Semestergrenzen hinweg nicht in der Weise wider, wie sie nach den Angaben im Modulhandbuch tatsächlich ausgeprägt sind. Sieben der Module können nicht in dem Semester abgeschlossen werden, in dem sie beginnen. Andererseits entfällt dadurch die Diskussion, die nach § 12 V StudakVO zu führen wäre, wenn tatsächlich fünf Module nur weniger als fünf Leistungspunkte umfassen würden. Das ist tatsächlich nicht der Fall. Für eine Studienverlaufsgrafik, die keine Zweifel an diesen beiden Aspekten (tatsächliche Ausdehnung der Module und ihr Verlauf über die

Semestergrenzen hinweg) lässt, wäre zu empfehlen, die Grafik entsprechend anzupassen. Sie ist allerdings nicht der Maßstab für die Beurteilung der hier zu beantwortenden Frage. Entscheidend ist, dass sich kein Modul über mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester erstreckt. § 7 I StudakVO ist somit unzweifelhaft erfüllt.

Das Modulhandbuch listet sämtliche im Programm vorgesehenen Module einschließlich der möglichen Wahl(pflicht)module auf. Die einzelnen Modulbeschreibungen enthalten in stets gleichem Muster Angaben zu Inhalten, Lernergebnissen (learning outcomes) / Kompetenzen, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, "LP", Gewichtung für Gesamtnote, Studiensemester und Turnus, Workload und Dauer (in Sem.) sowie einige mehr. Unter den zahlreichen weiteren Informationen ist die Angabe einer Modulbeauftragten oder eines Modulbeauftragten, einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners besonders hervorzuheben.

Aus den enthaltenen Rubriken lassen sich die nach § 7 II StudakVO vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Aus formaler Sicht zu empfehlen wäre die Anpassung der Begrifflichkeiten an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

#### 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

#### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet; das kann den Modulbeschreibungen entnommen werden. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 6 II AB-PO 30 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudakVO zulässig.

Die Module des Bachelorprogramms sind unregelmäßig zugeschnitten, neben einzelnen Modulen mit fünf, sechs, sieben, neun, zehn Leistungspunkten sind zwei Module "Angewandte Sportökonomie" mit 12 und 19 Leistungspunkten vorgesehen. Keine Lerneinheit unterschreitet die Anzahl von fünf Leistungspunkten. Eine übersichtliche Auflistung aller Module findet sich in § 34 II BB-PO.

Auch der Umfang der studentischen Arbeitsbelastung je Semester variiert um den Wert von 30 Leistungspunkten. Im Minimum ist eine Arbeitsbelastung im Umfang von 28 Leistungspunkten (1. und 3. Semester) festgelegt, maximal sind es 33 (4. Semester). In keinem Fall sind nach dem Studienverlaufsplan exakt 30 Leistungspunkte studentischer Arbeitsbelastung vorgesehen. Damit entspricht das Programm bei einer streng am Wortlaut festhaltenden Anwendung der Regelung nicht der Anforderung aus § 8 I S. 2 StudakVO.

Die bisherige Akkreditierungspraxis hat Abweichungen jedoch zugelassen, schon deshalb, weil in die früheren KMK-Regelungen die Leistungspunkte pro Studienjahr und nicht je Semester als Bezugspunkt aufführten. Außerdem war entscheidend, ob nach Überzeugung der eingebundenen Gutachtergruppen die Studierbarkeit trotz Abweichung gegenüber 60 Leistungspunkten pro Studienjahr sichergestellt war. Dieser Aspekt wird auch von den Äußerungen in der "Begründung zur Musterrechtsverordnung" aufgegriffen, die hier zu Auslegungszwecken herangezogen werden kann. Diese Überlegungen können jedoch im Rahmen einer formalen Prüfung keine Argumente liefern, da § 12 V StudakVO sie eindeutig den fachlich-inhaltlichen Aspekten zuordnet und somit den Gutachtergruppen vorbehält.

Deshalb wird hierzu festgestellt, dass sich aus der früheren Entscheidungspraxis eine Tendenz ableiten lässt, wonach bei der Bewertung der semesterbezogenen Arbeitsbelastung

Abweichungen von nicht mehr als zehn Prozent hingenommen wurden. Die Studierbarkeit eines solchen Programms schien nicht gefährdet, und zwar auch dann nicht, wenn im Regelfall eine Abweichung von 900 Stunden pro Semester konzipiert waren. Entscheidend war der Umfang der Abweichung.

Diese Maßzahl wird nun auch hier herangezogen, um eine sachgerechte Anwendung von § 8 I S. 2 StudakVO auf eine formal bestimmbare Kenngröße stützen zu können. Unter dieser Prämisse ist die Zuordnung der Module je Semester nicht zu beanstanden.

Mit derselben Argumentation könnte der Verstoß gegen die in § 6 II 4 AB-PO verankerten Bestimmung verneint werden, wonach ein Semester "in der Regel 30 LP und somit einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden" umfasst. Der bessere Weg wäre es indes, die Bestimmung so anzupassen, dass es für die Zulässigkeit von Abweichungen auf ihren Umfang ankommt und nicht auf die Häufigkeit.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 11 II AB-PO ausdrücklich an den erfolgreichen Abschluss gekoppelt. Ein Modul wird dabei stets durch eine Modulprüfung und etwaig vorgesehene qualifizierte Teilnahmen abgeschlossen. Dadurch ist auch die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudakVO erfüllt. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen können, ist unschädlich.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 6 II AB-PO 180 Leistungspunkte vergeben. Die Anforderungen aus § 8 II StudakVO ist daher für das Programm erfüllt.

Auf die Bachelorarbeit entfallen davon gemäß § 34 I AB-PO zehn Leistungspunkte, sodass auch die Vorgabe aus § 8 III S. 1 StudakVO erfüllt ist.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudakVO sind für das hiesige Bachelorprogramm nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudakVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudakVO).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

#### Sachstand/Bewertung

§ 8 AB-PO regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 63a HG NRW und soweit ersichtlich auch im Einklang mit dieser Regelung.

Insbesondere die grundsätzliche Beschränkung der Anerkennung außerhochschulisch erlangter Kenntnisse und Qualifikationen auf höchstens die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß § 63 VII HG NRW ist in § 8 V AB-PO nachgebildet. Von der im Hochschulgesetz vorgesehenen Ausnahme für einen höheren Anteil anerkennungsfähiger Kenntnisse und Qualifikationen hat die Fakultät in ihren allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung keinen Gebrauch gemacht.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

# 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)

## Sachstand/Bewertung

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht auf Kooperationen der in § 9 StudakVO genannten Art ein. Es ist nicht ersichtlich, dass es für die Durchführung des Programms einer derartigen Zusammenarbeit bedürfte. Die Universität setzt das Studiengangkonzept vielmehr vollständig allein um.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)

## Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei keinem der vorgelegten Studienprogramme handelt es sich um eines, das mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

#### 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

## 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Siehe hierzu die Bemerkungen im Kapitel "Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums".

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

#### **Sachstand**

"Ziel des Bachelorstudiengangs Sportökonomie an der Universität Paderborn ist, Studierende für leitende und konzeptionelle Tätigkeiten in Organisationen und Institutionen (nachfolgend beides unter Organisationen subsummiert) zu qualifizieren, die in den Schnittfeldern von Sport, Wirtschaft und Medien angesiedelt sind. Relevante Berufsfelder sind demnach z.B. der organisierte Sport (z.B. Sportvereine, Sportverbände sowie überregionale und kommunale Sportverwaltungen), das Management kommerzieller Sportanbieter, die Sportartikelindustrie, das Sportsponsoring, die Vermarktung von Sportrechten, die Organisation von Wettkämpfen und Sportevents, die Sportmedien, der Sporttourismus. ...

Darüber hinaus zielt der Studiengang darauf ab, die Studierenden dergestalt zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen zu befähigen, dass sie sich für forschungsorientierte Master-Studiengänge, qualifizieren und sich somit eine wissenschaftliche Laufbahn eröffnen können" (Band I, S. 8).

Die Befähigung zum wissenschaftlichen und der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erfolgt durch Herausbildung bestimmter Kompetenzen, die in den Antragsdokumenten genauer beschrieben sind (vgl. Band I, S. 9 f). Die Verantwortlichen orientierten sich bei der Festlegung der verschiedenen Qualifikationsziele an den Empfehlungen der HRK, die diese für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge ausspricht.<sup>1</sup>

Auf dieser Basis erläutern die Dokumente, in welchen Disziplinen Wissen und Verstehen gefördert werden soll, welche Fachkompetenzen beim Einsatz, der Anwendung und Erzeugung von Wissen erlangt werden sollen, welches wissenschaftliche Selbstverständnis erlangt werden soll, welche Facetten der Persönlichkeitsentwicklung besonders angeregt werden sollen und auf welchem Niveau dies alles geschehen soll.

Eine prägnante Zusammenfassung dieser Zielbeschreibungen findet sich zudem in einer studiengangspezifischen Bestimmung, namentlich § 31 BB-PO.

Diese Regelung formuliert explizit "vier Inhaltsbereiche", in denen eine Ausbildung erfolgen soll, "damit die Absolventinnen und Absolventen in ihren späteren Berufsfeldern situationsadäquat, problem- und zielorientiert, analytisch und erfolgreich agieren können": "Erstens werden den Studierenden fundierte allgemeine wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse vermittelt, damit sie grundlegende betriebs- wie volkswirtschaftliche Prozesse verstehen und analysieren können. Zweitens erwerben sie ein differenziertes Wissen über die spezifischen Eigenheiten und Besonderheiten des Sports, insbesondere über seine sozialen Prozesse und Strukturen, seiner psychologischen Randbedingungen, seine rechtlichen Rahmungen sowie seiner ökonomischen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.fibaa.org/fileadmin/uploads/content\_uploads/Vorschlag\_Qualifikationsrahmen\_bwl\_01.pdf

gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Drittens gilt es die Bedeutsamkeit der Medien für den Sport sowie die Formen und Folgen der medialen Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhang aus medienökonomischer und kulturwissenschaftlicher Perspektive zu verstehen. Und viertens wird der Umgang mit zentralen Akteuren im Sport eingeübt."

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was unter dem Begriff der Sportökonomie verstanden werden kann. Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem Bachelorprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen.

Die Zielsetzungen des Studienprogramms erschienen angemessen anspruchsvoll und für ein grundständiges Bachelorprogramm stimmig zusammengesetzt. Auch wenn die Zusammenstellung der Qualifikationsziele anders vorgenommen werden könnte, ist die erkennbare Betonung eines quantitativ-ökonomischen Schwerpunkts vertretbar und kann als besonderes Merkmal des Paderborner Studiengangs betrachtet werden. In diesem Punkt unterscheidet sich die Ausrichtung des Programms von anderen, ähnlich gearteten.

Auf die Frage, ob und wo die intendierten Lernergebnisse des Studienprogramms der interessierten Öffentlichkeit mit einem gewissen Maß Verbindlichkeit zur Verfügung gestellt werden, kann hier auf die angemessen aussagekräftigen und ausführlichen Bestimmungen in der Prüfungsordnung verwiesen werden, wenngleich die Satzung nur in Form eines Entwurfs vorlag.

Auf diese Weise ist den Anspruch einer transparenten Studienzielorientierung, die der Akkreditierungsrat aus § 11 StudakVO zweifelsfrei sehr gut Rechnung getragen.

Ausführliche Informationen zum Studiengang enthält darüber hinaus die Webseite der Hochschule<sup>2</sup>. Der interessierten Öffentlichkeit wird erläutert, "worum es im Bachelor Sportökonomie geht", wie das Studium aufgebaut ist, welche beruflichen Perspektiven sich eröffnen und vieles mehr. Der Informationsbedarf zum Studiengang wird völlig zufriedenstellend gestillt.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

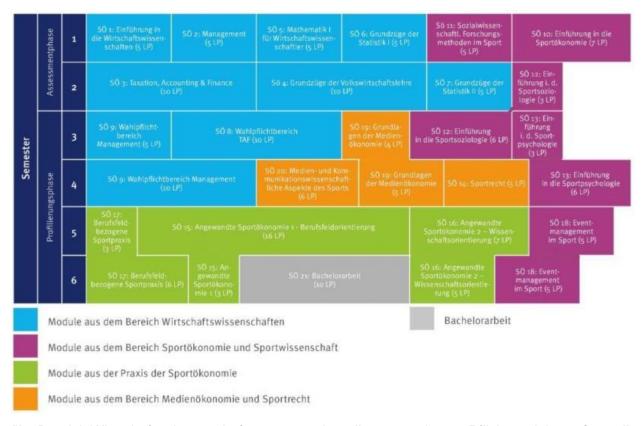
## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

## 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

#### **Sachstand**

Die Zugangsvoraussetzungen (vgl. § 5 AB-PO) enthalten neben der Hochschulreife oder einem gleichwertigen Vorbildungsnachweis keine spezifischen Zugangshürden zum Bachelorstudium Sportökonomie. Auf dieser Basis sieht der Studienverlauf Module in den Qualifikationsbereichen Wirtschaftswissenschaften, Sportökonomie und Sportwissenschaften, Praxis der Sportökonomie sowie Medienwissenschaften vor. Die folgende Grafik zeigt die Qualifikationsbereiche, ihren Umfang und die Lage der Module in den Semestern (Band II, S. 35). Zur besseren Sichtbarkeit der semesterübergreifenden Module, wurden die Trennlinien dieser Module verändert:

https://wiwi.uni-paderborn.de/studienorganisation/studienangebot/bachelor/sportoekonomie/ (abgerufen im Oktober 2021)



"Im Bereich Wirtschaftswissenschaften entsprechen die vorgesehenen Pflichtmodule größtenteils den Inhalten der wirtschaftswissenschaftlichen Assessmentphase, die auch in den anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät vorgesehen sind. Dies ermöglicht den Studierenden nach Abschluss des Studiengangs auch nicht-sportökonomische Masterstudiengänge zu studieren" (Band I, S. 10). Dieses Grundstudium trägt daher auch den Namen Assessmentphase.

"Ergänzt werden ... (die Pflichtmodule mit größtenteils wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten) um sportwissenschaftliche Angebote, während die Module aus den Medienwissenschaften erst ab dem dritten Fachsemester studiert werden. Eine besondere Bedeutung kommt im ersten Fachsemester dem Modul "Einführung in die Sportökonomie" zu. Dieses Modul ist exklusiv für Studierende des Studiengangs konzipiert. Die Lehre ist zwischen den Wirtschaftswissenschaften und den Sportwissenschaften aufgeteilt. ...

In der Sportökonomie werden Fragestellungen behandelt, die weder in den Wirtschaftswissenschaften noch in den Sportwissenschaften gleichwertig erfasst werden. Die Studierenden sollen sich der Eigenständigkeit des Faches bewusst werden (in Abgrenzung zu einer nicht zutreffenden Betrachtungsweise, es handele sich bei Sportökonomie um einen Schwerpunkt innerhalb eines wirtschafts- oder sportwissenschaftlichen Studiums).

Die grundlegende Ausbildung umfasst auch die Vermittlung von Forschungsmethoden. Daran sind wiederum die Wirtschaftswissenschaften und die Sportwissenschaften beteiligt, sodass auch in diesem Bereich den Studierenden ein disziplinübergreifendes Wissen vermittelt wird. Im Zuge der ersten beiden Studiensemester erwerben die Studierenden eine fundierte Basis an Wissen und Kompetenzen, die es ihnen ermöglicht, den steigenden Ansprüchen der Folgesemester gerecht zu werden" (Band I, S. 11).

Im weiteren Studienverlauf sind im vierten und fünften Semester zwei größere Wahlpflichtbereiche vorgesehen. Die Studierenden müssen für den Bereich "Management" und "Taxation, Accounting & Finance" jeweils Entscheidungen über die Zusammensetzung dieser 15 bzw. 10 Leistungspunkte umfassenden Phasen treffen. Hierfür steht ihnen ein umfangreiches Modulangebot zur Verfügung, das sich aus den verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen speist.

In fortgeschrittenen Pflichtmodulen sind die Studierenden aufgefordert, in höherem Maße eigenständig, projektbezogen und disziplinübergreifend zu denken (Beispiel: Konzeption, Organisation und Durchführung einer Sportveranstaltung im Modul "Angewandte Sportökonomie"). In dieser Studienphase wird ihr sportökonomisches Verständnis um eine medienwissenschaftliche Facette erweitert, was die Auseinandersetzung mit zusätzlichen Inhalten und Methoden erfordert.

In den beiden letzten Semestern sind die 19 bzw. 12 Leistungspunkte umfassenden Anwendungsmodule hervorzuheben, die den Namen "Angewandte Sportökonomie 1 - Berufsfeldorientierung" und "Angewandte Sportökonomie 2 - Wissenschaftsorientierung" tragen. Die Praxisorientierung wird durch das 9 Leistungspunkte umfassende Modul "Berufsfeldbezogene Praxis" komplettiert. Im sechsten Semester ist die Abschlussarbeit vorgesehen, die 10 Leistungspunkte umfasst.

Für das Angebot des Curriculums arbeiten drei Fakultäten zusammen, aus deren Curricula sich das Studium im Wesentlichen zusammensetzt. Nur wenige Module sind exklusiv für dieses Studienprogramm entwickelt. Diese Angaben können dem Modulhandbuch entnommen werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das nach Ansicht der Gutachtergruppe in sich weitgehend geschlossene Studiengangskonzept umfasst sowohl die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifenden Wissen, als auch den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Insbesondere der Anwendungsbezug ist deutlich sichtbar.

Das Programm weist gegenüber ähnlichen Studienprogrammen im Bereich der Sportökonomie eine besonders ausgeprägte wirtschaftswissenschaftliche Komponente aus. Dafür wird auch ein großer Wert auf eine entsprechende Grundlagenausbildung gelegt. Mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen sind ausgeprägt.

Das Curriculum besteht aus sehr unterschiedlich zugeschnittenen Modulen, ihr Umfang unterschiedet sich stark. Die Gutachtergruppe konnte nicht in allen Fällen nachvollziehen, weshalb diese unterschiedlichen Zuschnitte gewählt wurden. Dies ergibt sich nicht in allen Fällen gleichermaßen nachvollziehbar aus den Qualifikationszielen der Module und den zugeordneten Lehrinhalten. Weil die Module aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften einen Umfang aufweisen, deren gemeinsames Vielfaches stets fünf ist, während die anderen Module dieses Merkmal meist nicht aufweisen, liegt der Verdacht nahe, dass nicht allein die mit dem Modul einhergehende Arbeitsbelastung maßgeblich für die Vergabe von Leistungspunkten war.

Der überwiegende Einsatz unspezifischer wirtschaftswissenschaftlicher Module in dieser speziellen Disziplin auch jenseits der Grundlagenausbildung erzeugte Kritik nicht nur wegen dem nicht in allen Fällen plausiblen Zuschnitt. Schwerer als diese Frage wiegt vor allem, dass die Studierenden nach Ansicht der Gutachtergruppe für manche Details Zeit aufwenden müssen, die sie den Qualifikationszielen des Programms nicht näher bringen, andere für diesen Zweck wesentliche Elemente jedoch fehlen oder nicht hinreichend spezifisch für die Sportökonomie zugeschnitten erscheinen.

Als Beispiel für ein zu unspezifisch erscheinendes Modul erscheint das immerhin 10 Leistungspunkte umfassende Modul "Taxation, Accounting & Finance": um die Bilanzierungsregeln und die Bilanzierung bei Kapitalgesellschaften richtig verstehen zu können, ist dieses Modul unabdingbar. Im Sport sind solche Unternehmensformen von ihrer Häufigkeit jedoch eher eine Randerscheinung. Gleiches gilt nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch für den Wahlpflichtbereich, in denen sehr spezielle wirtschaftswissenschaftliche Details erlernt werden können, denen aber der Bezug zur Sportökonomie fehlt.

Dagegen erscheint beispielsweise ein Grundlagenfach fürs Personalmanagement notwendig, wichtiger sogar als in anderen betriebswirtschaftlichen Disziplinen. Es wären Kompetenzen für die Arbeit mit Ehrenamtlichen nötig, die im Sport sehr viel häufiger anzutreffen sind als in anderen Bereichen.

Nicht hinreichend sichtbar ist zudem, wie den Studierenden die Bereiche Marketing, insbesondere Sportmarketing, Sales, Vertrieb und Retail Management in angemessenem Umfang erschlossen werden. Alle Themenfelder sind dabei ausdrücklich von den Qualifikationszielen erfasst, was auch als richtig und sinnvoll bewertet wird.

Diese Aspekte sind inhaltlich deckungsgleich bereits in der Erstakkreditierung des Studienprogramms erwähnt worden. Eine Entwicklung des Curriculums in diese Richtung ist nicht sichtbar geworden. Dabei ist in diesen Bereichen der Mangel zu finden, der zur der am Eingang des Kapitels erwähnten Einschränkung über das nur weitgehend geschlossene Konzept führte.

Eine wichtige Empfehlung soll außerdem mitgegeben werden: Das 19 Leistungspunkte umfassende Modul "Angewandte Sportökonomie", das als achtwöchiges Vollzeitpraktikum ausgebildet ist, erscheint im Umfang zu kurz bemessen. Es soll auf 12 Wochen ausgedehnt werden, wobei es nicht notwendig als Vollzeitpraktikum ausgewiesen werden muss. Hintergrund ist, dass die Studierenden über Schwierigkeiten klagten, einen geeigneten Praktikumsplatz für einen nur acht Wochen umfassenden Ausbildungsabschnitt zu finden. Diese Kritik erschien nachvollziehbar.

#### Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

 Die Hochschule muss nachweisen, dass im Modulkonzept Inhalte zum Marketing, insbesondere Sportmarketing, Sales, Vertrieb, und Retail Management sowie HRM in angemessener Weise verankert sind.

## 2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)

#### **Sachstand**

Die Dokumentation geht auf die allgemeinen Bedingungen der studentischen Mobilität ein (Band I, S. 12). Erläutert werden die verschiedenen Möglichkeiten, die Studierenden eingeräumt sind, ihr Studium eine gewisse Zeit im Ausland zu verbringen. Betont werden dabei die Unterstützungsmaßnahmen wie das englischsprachige Kursangebot und diverse internationale Programme, die Gelegenheit zur fremdsprachigen Kommunikation und Interaktion geben. Die Förderungsmöglichkeiten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind auf der folgenden Webseite dargestellt: https://wiwi.uni-paderborn.de/international/outgoing. Sie werden vom International Office der Universität und vom Internationalisierungsbüro der Fakultät gewährt.

Die beiden weiteren Fakultäten, die bei der Umsetzung des Konzepts involviert sind, verfügen nach den Angaben im Selbstbericht über vergleichbare Strukturen. Studierende können daher auch auf deren Angebote zurückgreifen. Sie sind stichpunktartig in Form von Links auf die Webseite der Universität Paderborn in Band II, S. 116 erwähnt. Die dort angegebene Webseite zur Internationalisierungsbeauftragten der Fakultät für Naturwissenschaften konnte jedoch nicht gefunden werden. Auf einer vorhandenen Webseite "Fakultät für Naturwissenschaften international" ist für die Sportökonomie keine Ansprechperson genannt.

Eine besondere Verbindung besteht zum Molde University College in Norwegen, das ebenfalls einige sportwissenschaftliche und sportökonomische Module im Rahmen eines eigens eingerichteten Austauschprogramms anbietet. Die Anzahl von Studierenden des Programms, die einen Studienaufenthalt im Ausland durchgeführt haben, wurde nicht genannt.

Eine Koordinierung der Mobilitätsmöglichkeiten für genau diesen Studiengang besteht nicht. Ebenso sieht das Modulkonzept keinen Zeitraum vor, an dem der Studienort ohne Zeitverlust

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> https://nw.uni-paderborn.de/studium/fakultaet-fuer-naturwissenschaften-international, abgerufen am 29.10.2021

gewechselt werden kann. Lediglich nach dem ersten und nach dem vierten Semester sind alle Module bei planmäßigem Studium abgeschlossen, sodass sich hier ein Wechsel anbieten würde. Bei der Rückkehr nach einem Semester müssten aber stets Teile aus nicht abgeschlossenen Modulen nachgeholt werden. Von dem in der vorangegangenen Akkreditierung empfohlenen Monitoring möglicher negativer Ergebnisse dieser Strukturierung wurden keine Ergebnisse berichtet. Es besteht auch keine Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule, mit der ein Austausch im Rahmen des semesterübergreifenden Modulkonzepts des hiesigen Studiengangs möglich wäre.

Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten bestehen im üblichen Rahmen. Der Kerngehalt diesbezüglicher Regelungen findet sich in § 8 AB-PO. Innerhalb des Hochschulwesens erworbene Leistungen können nach Maßgabe der Regelungen in § 8 I bis IV AB-PO auf Antrag anerkannt werden. Auf andere Wiese erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sind ebenfalls anerkennungsfähig. Der Umfang der Anerkennung solcher Kenntnisse und Qualifikationen ist auf die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen begrenzt (§ 8 V AB-PO). Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.7 verwiesen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es besteht erheblicher Entwicklungsbedarf, den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Das Modulkonzept in der gegenwärtigen Fassung ist nicht geeignet, diesen in den Akkreditierungsregeln verankerten Anspruch zu erfüllen.

Weder ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, noch eignet sich das Modulkonzept für den Wechsel in genau einem Semester, noch besteht eine Kooperation mit einer ausländischen Hochschule, die einen Wechsel in anderen Zeiträumen als genau einem Semester ermöglicht.

Obschon sich die Studierenden im Großen und Ganzen gut betreut fühlen, berichteten sie von nur einem bekannten Fall eines Auslandsstudienaufenthalts, bei dem die Anrechnung "holprig" verlaufen sei.

#### Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

 Das Modulkonzept muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität aufweisen, die den Studierenden einen Studienaufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichten.

## 2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

#### **Sachstand**

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht aller an der Lehre in dem Programm beteiligten Professorinnen und Professoren (Band II, S. 116 ff) sowie der derzeit eingesetzten Lehrbeauftragten. Bei letzterem handelt es sich allerdings lediglich um eine vier SWS umfassenden Lehrauftrag aus dem Bereich Sportsoziologie. Diese Stelle war im Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt. Eine Tabelle mit den im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen führt zwei veränderte Positionen auf, von denen eine 2023 verändert und die andere 2025 entfallen wird (Band II, S. 120). Von beiden Personen werden nur je 2 SWS in den Studiengang umgesetzt.

Die Vitae der wesentlichen, im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren sind ebenfalls enthalten (Band II, S. 121 ff). So konnte sich die Gutachtergruppe einen Überblick über die Eignung des Lehrpersonals verschaffen. Die Darstellung der personellen Ausstattung ist durch die Nennung des budgetierten Deputats (von 486,75 SWS für den gesamten Studiengang)

abgerundet. Eine Erhöhung des Deputats erfolge durch die Zuweisung von Hochschulpaktmitteln, Mitteln des Masterprogramms sowie Qualitätsverbesserungsmitteln (vgl. Band I, S. 13).

Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung werden in den Unterlagen nicht erwähnt.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist der Lehrkorpus hochkarätig besetzt. Der Anteil von Lehre, die durch Professorinnen oder Professoren erbracht werden, ist sehr hoch. Beide Aspekte bewirken eine hochwertige personelle Ausstattung des Programms.

Allerdings ist im gesamten Curriculum nur eine Person mit ausgewiesener Expertise auf dem Gebiet der Sportökonomie tätig. Die formalen Qualifikationen der übrigen Professorinnen und Professoren für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sportökonomie, also an der Schnittstelle zwischen Sport und Ökonomie, ist nicht in allen Fällen überzeugend. Dies abschließend zu bewerten erschien der Gutachtergruppe aus der Außensicht auch nicht ohne weiteres möglich. Die dazu befragten Studierenden äußerten keine Einschränkungen.

Das mag an der deutlichen Überlast von Modulen liegen, die nicht spezifisch auf die Sportökonomie ausgerichtet sind. Die sich aus den Modulen ergebenden Einzeldisziplinen sind zwar qualitativ hochwertig vertreten, aber es ist im Modulkonzept nicht deutlich ersichtlich, in welchen Abschnitten des Studiums die Zusammenführung der Disziplinen zur namensgebenden "Sportökonomie" erfolgt und durch wen. Die Gutachtergruppe führt die fehlende Integration der Teildisziplin Sportmanagement im Curriculum auf die fehlende Passung der Professuren für diesen Studiengang zurück.

Daher erscheint es dringend geboten, zumindest die 2023 planmäßig entfallende Besetzung der Professur fortzuführen, um das Konzept auf dem bisherigen Niveau fortführen zu können. Besser wäre demgegenüber eine klare sportökonomische Denomination zu etablieren und diese im Studiengang einzusetzen. Von ihr sollten die maßgeblichen Impulse für eine Verklammerung der verschiedenen Inhalte ausgehen. Zwar bewertet es die Gutachtergruppe als Vorteil, dass in diesem Programm erkennbar keine "one-man-show" konzipiert ist, sondern verschiedene Fakultäten Beiträge von etwa gleichem Gewicht zuliefern. Eine gute Synthese kann nach ihrer Ansicht ohne eine Professur "mit Stallgeruch" nicht gelingen. Es stellt jedenfalls keine ideale Strategie für die zukünftige Entwicklung des Programms dar.

Darüber, dass keine Informationen zur Personalauswahl und -qualifizierung vorlagen, wurde angesichts des sehr gut ausgeprägten Lehrkörpers mit renommierten Besetzungen hinweggesehen.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

## 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

#### Sachstand

In der Dokumentation nennt die Hochschule das für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung stehende jährliche Etat der Universitätsbibliothek auf (Band I, S. 3). Sie ist an eine Vielzahl von Literatur- und Finanzdatenbanken angeschlossen, die von den Studierenden per VPN auch von zu Hause genutzt werden können. Eine Liste der wichtigsten Datenbanken findet sich in Anlage 8 (Band II, S. 140).

Ausführliche Informationen zur Ressourcenausstattung der Bibliothek sind über die Webseite der Bibliothek (<a href="https://www.ub.uni-paderborn.de/recherche/">https://www.ub.uni-paderborn.de/recherche/</a>) abrufbar.

Die Raumsituation wird erläutert (Band I, S. 14) und als ausreichend beurteilt. Durch Neubauten und Anmietung von Räumlichkeiten konnte die Kapazität erweitert werden.

Die Anzahl von PC-Arbeitsplätzen wird genannt, sie sind mit unterschiedlicher Soft- und Hardware für empirische Forschungsmethoden ausgestattet.

Die Fakultät verfügt seit 2009 über ein wirtschaftswissenschaftliches Experimentallabor, das den Namen Business and Economic Research Laboratory (BaER-Lab) trägt. Seminar- und Laborräume sowie Sporthallenkapazität für die Lehrveranstaltungen der Sportökonomie werden auch von der Fakultät Naturwissenschaften beigesteuert. Wie in Anlage 8 zu lesen ist, handelt es sich zudem um eine Mediathek des Zentrums für Sprachlehre, das Medienlabor und das Gameslab des Instituts für Medienwissenschaften sowie das fakultätsübergreifende Campusradio.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aussagen zur Ressourcenausstattung, insbesondere zur Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Software sowie die Lehr und Lernmittel erschienen der Gruppe hinreichend aussagekräftig. Positiv hervorzuheben ist, dass die Sportpraxis im Rahmen des Sportökonomie-Studiengangs über universitätseigene Infrastruktur verfügt. Die übrige Ausstattung entspricht offenbar den Anforderungen.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

## 2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

#### **Sachstand**

Gemäß § 11 II AB-PO können Module nur durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Sie besteht in der Regel aus einer Prüfung am Ende des Moduls, also einer Modulabschlussprüfung. Zwar können die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung davon abweichende Regelungen treffen, in diesem Studiengang ist von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht worden.

§ 15 AB-PO führt alle zulässigen Prüfungsformen auf und definiert die einzelnen Formate hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften und ihres maximalen Umfangs. Darunter sind auch Portfolios aufgeführt, die in diesem Studienprogramm neben der überwiegend vorgesehenen Klausur als Prüfungsform eingesetzt werden. Eine Übersicht zu den eingesetzten Prüfungsformen kann einer Modulübersichtstabelle in den Anlagen (Band II, S. 175 ff) entnommen werden.

Nur in zwei Ausnahmefällen sehen Module Modulteilprüfungen vor. Es betriff das neun Leistungspunkte umfassende Modul "Grundlagen der Medienökonomie", dessen zwei Vorlesungen "Grundlagen der Medienökonomie" beide mit Klausuren abschließen sowie das 12 Leistungspunkte umfassende Modul "Angewandte Sportökonomie", dessen zwei wählbare Seminare jeweils mit einer Hausarbeit abschließen.

Die Modulübersichtstabelle zeigt zudem noch unbenotete Leistungen an, die hier jedoch nur in Form der qualifizierten Teilnahme vorliegt und in einigen Modulen erforderlich ist. Diese "qualifizierte Teilnahme" ist in § 11 II AB-PO definiert und gemäß § 16 VII AB-PO nachzuweisen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Formen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Nicht jede Prüfungsleistung erstreckt sich erkennbar auf das gesamte Modul. Dabei ist nicht das Portfolio gemeint, denn hierbei handelt es sich um eine Prüfungsleistung, die nach ihrer Definition aus einer zusammengesetzten Leistung besteht. Sie wird sinnvoll eingesetzt, was bei der Begehung konkret erfragt wurde.

Für die Prüfung zweier gleichnamiger Vorlesungen mit ein und demselben Prüfungsformat gibt es indes keine didaktische Rechtfertigung. Die Inhalte können kompetenzorientiert auch mit nur einer auf das gesamte Modul und nicht die einzelnen Vorlesungen bezogenen Klausur eben so

gut geprüft werden. Gleiches gilt für die zwei wählbaren Forschungsprojekte aus dem Modul Angewandte Sportökonomie, wobei hier die regelkonforme Zerlegung des zwölf Punkte umfassenden Moduls infrage kommt. Dies hätte zudem eine bessere Transparenz der Modulziele und inhalte und somit eine erleichterte Anerkennungsfähigkeit zu Folge, weshalb dies empfohlen werden kann.

Da die zwei Module eine abgrenzbare Ausnahme darstellen, soll der fehlende Modulbezug der Prüfungsleistungen in diesen Fällen nicht beauflagt werden. Potenzial für eine bessere Anpassung an die Modularisierungsregeln ist jedoch ersichtlich.

Im Übrigen gibt es keinen Anlass zu Kritik. Die häufige Prüfungsleistung einer Klausur erscheint für ein grundständiges Studium aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Spektrum angemessen, üblich und sinnvoll. Im weiteren Verlauf des Studiums kommen andere Formate zum Einsatz, mit denen der Erwerb von Kompetenzen jenseits reiner Fachkenntnisse oder Faktenwissens geprüft werden können. Insofern wirkt das Prüfungssystem grundsätzlich angemessen.

## Entscheidungsvorschlag

Frfüllt.

## 2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

#### **Sachstand**

Das Bachelorprogramm ist als Vollzeit-Präsenzprogramm eingerichtet (siehe Kapitel zu § 8).

Die Unterlagen erläutern die verschiedenen Aspekte der Studierbarkeit nach § 12 V explizit nur in wenigen Zeilen (Band I, S. 14). Darin wird auf die besonderen Herausforderungen verwiesen, die aus der Zusammenarbeit dreier Fakultäten resultieren. Hinsichtlich der Beratungs- und Betreuungsangebote wird auf die online verfügbaren Informationen der Hochschule unter <a href="https://wiwi.uni-paderborn.de/studienorganisation/beratung-und-begleitung verwiesen">https://wiwi.uni-paderborn.de/studienorganisation/beratung-und-begleitung verwiesen</a>.

Gleichzeitig ergibt sich aus dem eingereichten statistischen Material, dass aus der ersten Kohorte Studierender, die 26 Personen stark war, nur drei ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen (Datenreihe aus Band II, S. 159) und immerhin zehn das Studium verlassen hatten (Band I, S. 157). Daher stellte sich der Gutachtergruppe die Frage, was die Studierenden am Abschluss nach sechs Semestern hindert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Studiengang erst zum Wintersemester 2017/2018 startete, noch nicht viele Kohorten das gesamte Studium durchlaufen konnten und der erste Akkreditierungszeitraum mit fünf Jahren auch noch erheblich kürzer bemessen ist, als dies bei den aktuell entschiedenen Akkreditierungsverfahren der Fall ist.

Auf den studentischen Arbeitsaufwand, auf die darauf bezogenen Erhebungen, auf die Prüfungsdichte und -organisation kommen die Unterlagen leider nicht zu sprechen. Hierzu musste sich die Gutachtergruppe Informationen völlig selbständig aus den beigefügten Anlagen und den Gesprächen beschaffen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Studierbarkeit des Programms in der Regelstudienzeit sichergestellt ist. Das Studiengangkonzept besteht aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen eine nachvollziehbares und geeignetes didaktisches Konzept zugrunde liegt.

Auch wenn in den Unterlagen für diese Einschätzung nicht viele Informationen geliefert werden, sondern im Gegenteil Anhaltspunkte für eine systematische Regelstudienzeitüberschreitung deutlich werden (Belegungsstatistik Band II, S. 157), hat sich die Gutachtergruppe in den Gesprächen zu den relevanten Fragestellungen einen Eindruck verschaffen können.

Der Studienbetrieb, also das Angebot aller Module oder der einzelnen Lehrveranstaltungen, erscheint ohne Zweifel sichergestellt. Hier erweist sich auch die Zusammenarbeit der drei Fakultäten als Vorteil, denn es tragen die unterschiedlichen Disziplinen zu jeweils gewichtigen Anteilen bei und deshalb verteilt sich der Betreuungsaufwand und das Lehrangebot auf viele Schultern. Wenn diese gut koordiniert zusammenarbeiten, stehen der Verlässlichkeit und der Planbarkeit des Studienbetriebs keine Zweifel entgegen. In den Gesprächen konnte der Eindruck vermittelt werden, dass auch die Koordination reibungslos verläuft. Hier zeigt der Studienbeirat seine Wirkung. Seine Existenz hat die Grundlage in einer Vorschrift der in den Unterlagen nicht enthaltenen Fakultätsordnung. Erwähnt wird seine Grundlage, Wirkungsweise und Funktion im Kapitel zum Studienerfolg (Band I, S. 16, insbesondere S. 18).

Die Universität stellt die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und der Prüfungsereignisse sicher. Ein Kritikpunkt wurde von den Studierenden in diesem Zusammenhang geäußert: die Anmeldungen zu den Prüfungen erfolgen auf unterschiedliche Weise, was von der Zugehörigkeit des jeweiligen Moduls zu einer Fakultät abhängt, von der es angeboten wird. Hier wäre sicherlich Verbesserungspotenzial zu verorten. Die Studierenden sollten darüber auf effektive Weise informiert werden, damit es nicht aus formalen Gründen zu Ausfällen kommt. Eine weitere Möglichkeit besteht auch darin, für dieses Programm eigene und einheitliche Regelungen festzulegen, dann wäre der zusätzliche Überwachungsaufwand nicht auf die Studierenden abgewälzt, sondern müssten von den Fakultäten getragen werden.

Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands und Zuordnung zu den Modulen konnte lediglich anhand der Angaben im Modulhandbuch überprüft werden. Demzufolge sind die Lerneinheiten so zugeschnitten, dass alle abgegrenzten Lernziele binnen Jahresfrist erreicht werden können. Ihre Einschätzungen dazu konnte die Gutachtergruppe mit den Auskünften abgleichen, die ihr von den hierzu befragten Studierenden während der Besprechungsstunde gegeben wurden. Unter Berücksichtigung dieses Feedbacks konnte der nach Lektüre der Unterlagen bereits entstandene Eindruck einer grundsätzlich angemessenen Arbeitsbelastung bekräftigt werden. Auch die Anzahl der Prüfungsereignisse, die sich den Unterlagen entnehmen lässt, sowie die Fragen einer geeigneten Organisation konnten bis auf die sich ergebende Empfehlung zufriedenstellend beantwortet werden.

Dass diese Aspekte jedoch in regelmäßigen Erhebungen validiert werden, wie es die Regelungen fordern, konnte jedoch weder den Darstellungen im Selbstbericht entnommen werden, noch findet sich dafür ein Anhaltspunkt in der Evaluationsordnung. § 2 EvO (Evaluationsordnung) führt nur allgemein Ziele der Evaluationen auf, wonach diese der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung von Fakultäten und Universität dienen. Kein Hinweis ist enthalten, dass sie dem Abgleich auf Modulebene zwischen angenommener (in ECTS-Punkten ausgedrückter) Arbeitsbelastung und der von den Studierenden tatsächlich aufgewendeten Zeit dienen soll. Zwar sind in diesem Studiengang gegenüber den Erfahrungswerten in der Gutachtergruppe bei keinem Modul eklatante Abweichungen bei der Bemessung der zugeordneten studentischen Arbeitsbelastung aufgetreten. Auch von den Studierenden wurden solche Abweichungen nicht benannt. Allerdings konnten die auffälligen Regelstudienzeitüberschreitungen nicht durch belastbare Angaben über die Gründe erklärt werden, sondern letztlich nur mit dem selbst gewählten Studierverhalten erklärt werden. Daher sieht die Gutachtergruppe die Anforderung verletzt, dass der Arbeitsaufwand der Studierenden in regelmäßigen Erhebungen zu validieren ist, um die Studierbarkeit des Programms sicherzustellen. Dieses Ziel von Befragungen sollte zudem in der Evaluationsordnung auch benannt werden.

Die rein formale Prüfung, ob in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und Module den Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ist bereits im vorangegangenen Kapitel vorgenommen worden. Unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit ist dem Prüfungssystem trotz der in zwei Ausnahmefällen vorgesehenen Teilprüfungen keine ungünstige Abweichung von einer Idealbeschaffenheit zu attestieren.

Es bestehen Verbindungen zu Partnerhochschulen, zu denen ein Wechsel innerhalb des Studienlaufs durch die Hochschule besonders unterstützt werden kann. Dieser Aspekt der Studierbarkeit ist bereits im Kapitel zu 2.2.2.2 erörtert worden, worauf hier verwiesen wird.

Ein noch nicht erwähnter Aspekt im Zusammenhang mit der Studierbarkeit ist die Frage, wo die Fortsetzung des Bachelorstudiums erfolgen kann, zu welchen Programmen also eine Anschlussfähigkeit besteht. Zu diesem Aspekt finden sich keine Auskünfte in den Unterlagen, weil die Fragestellung nicht explizit in den Akkreditierungsregeln aufgeworfen wird. Für die Studierenden ist es aber eine wichtige Frage und zur Studienqualität steht sie auch in zumindest mittelbarem Zusammenhang. Deshalb soll sie hier kurz erörtert werden. Nach den Gesprächen mit den Studierenden und den Verantwortlichen dazu empfiehlt sie, die Durchlässigkeit in weiterführende Masterprogramme zu verbessern. Dies kann durch die gezielte Ausrichtung der eigenen Angebote oder auch durch Empfehlung zu Programmen nahegelegener Hochschulen geschehen. Die Einführung eines eigenen Masterprogramms wäre aus Sicht der Gutachtergruppe eine zu bevorzugende Lösung. Zumindest sollen aber die Curricula infrage kommender Programme geprüft und den Studierenden empfohlen werden. Soweit nicht ein sportökonomisches Masterstudium anknüpfen soll, sollte die Hochschule auf zusätzliche Module hinweisen, die eine Fortsetzung in einem Masterstudiengang aus einer der beiden Hauptdisziplinen ermöglicht. Diese Informationen sollten permanent zugänglich gehalten werden, weil die einmalige Information z.B. am Beginn des Studiums den erwünschten Effekt üblicherweise nicht haben kann.

## Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

 Die Hochschule muss die Angemessenheit des den Modulen zugeordneten Arbeitsaufwands überprüfen und in regelmäßigen Erhebungen validieren, um die Studierbarkeit des Programms sicherzustellen.

## 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

#### **Sachstand**

Dem Studiengang ist kein besonderer Profilanspruch im Sinne von § 12 VI StudakkVO zugeschrieben. Deshalb äußert sich der Antragstext nicht dazu.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Profilanspruch in dem Sinne, wie in der Akkreditierungsrate als besonderer Profilanspruch nach § 12 VI MRVO versteht (Drs. AR 95/2010), liegt erkennbar nicht vor.

Mit dem sonst üblichen Wortverständnis eines "besonderen Profilanspruchs" diskutierte die Gutachtergruppe jedoch anhand der Ausrichtung des Curriculums die schwache Ausprägung spezifisch sportökonomischer Inhalte bzw. die fehlende Zusammenführung der sportwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlich ausgerichteten Module des Konzepts. Dazu äußert sich der Bericht bereits im Kapitel zu § 12 I StudakkVO. Hier soll der Gedanke wegen Stichworts "Profilanspruch" noch einmal erwähnt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig.

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

# 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)

#### **Sachstand**

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte nur in einem kurzen Kapitel (Band I, S. 15). Es werden die verschiedenen Aktivitäten genannt, mit denen Impulse erzeugt werden, um die Aktualität der Studieninhalte messen zu können und aus denen Anregungen für die Entwicklungen abgeleitet werden. Genannt sind die Studierendenversammlungen, Veranstaltungsevaluationen, die Berücksichtigung entsprechender Äußerungen in den Gremien, an denen Studierende beteiligt sind und Rückmeldungen on Studierenden, die aus Praktika zum Studium an die Universität zurückkehren.

Außerdem werden die Entwicklungen in der Scientific Community durch Verfolgung von Fachdiskursen durch die Lehrenden berücksichtigt. Zwischen der Lehrenden aus den drei involvierten Fakultäten erfolgt regelmäßiger Austausch.

In den Unterlagen sind auch Folgen dieser Diskurse erwähnt: Während des zurückliegenden Akkreditierungszeitraums seien Module weiterentwickelt worden, beispielsweise einzelne Module der Assessmentphase. Auch andere Veränderungen im Curriculum wie neue Zuschnitte der Module (in Leistungspunkten) oder Anpassung von Inhalten beruhen auf diesen Maßnahmen.

Einige dieser Maßnahmen haben ihre Verankerung in der Evaluationsordnung. Hervorzuheben ist die "studentische Veranstaltungskritik" (SVK), die nach § 5 ihren Zweck vor allem der Qualitätssicherung der Lehre und insbesondere der Verbesserung der didaktischen Qualität hat.

Im Anlagenband sind zudem exemplarisch Ergebnisse ausgewählter Befragungen zusammengestellt. Als Beispiel soll hier die Absolventenstudie mit bestimmten qualitätsbezogenen Ergebnissen bzw. einer Zustimmungsrate genannt werden (Band II, S. 162-166). Die Ergebnisse sind nicht nur für den Studiengang selbst ersichtlich, sondern auch ins Verhältnis zu den Antworten einer gesamten Fakultät und mit denen der gesamten Universität gestellt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die vorgestellten Maßnahmen erscheinen Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang hinreichend sichergestellt. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene erscheint ebenfalls gegeben.

Insgesamt lenkte die Hochschule in den Unterlagen nicht sehr viel Aufmerksamkeit auf dieses Themenfeld. Für die Gutachtergruppe blieben dennoch keine Fragen offen. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen war demgemäß auch in den Besprechungen bei der virtuellen Begehung kein Schwerpunktthema.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

## 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)

#### **Sachstand**

Im Selbstbericht geht die Hochschule nicht auf § 13 II, III StudakVO ein.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig.

## 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

#### Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Einige von ihnen wurden bereits im vorangegangenen Kapitel vorgestellt, weil die Sicherstellung von Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als ein Baustein des gesamten Studienerfolgs gesehen werden kann.

In den Unterlagen wird die Sicherstellung des Studienerfolgs dieses Programms anhand der Erläuterung des Qualitätsmanagements der gesamten Universität geschildert (Band I, S. 15-17). Auf Ebene der Fakultät wird der Studienbeirat als wichtiges Instrument der Sicherstellung des Studienerfolgs vorgestellt (Band I, S. 18).

Dass ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen erfolgt, wird anhand der Regelungen in der Evaluationsordnung deutlich. Den Unterlagen sind neben statistischen Daten (Band II, S. 154 ff) exemplarisch Ergebnisse aus den Befragungen beigefügt (Band II, S. 159 ff).

Dass die Befragungsergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs auch genutzt werden, wird im Selbstbericht kurz erwähnt (Band I, S. 15). Die dazu befragten Studierenden bestätigten diese Äußerungen.

Auf die Frage, ob sie und die anderen Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange) informiert würden, erhielt die Gutachtergruppe jedoch keine klar bejahende Antwort. Deshalb fiel der Blick auf die dazugehörigen Regelungen in der Evaluationsordnung, die eine solche Transparenz nicht fordert oder gewährleistet. Zwar spielen datenschutzrechtliche Belange eine erkennbare Rolle, denn in jeder Regelung zu einem Evaluationsverfahren (§§ 5 bis 7 EvO) widmet sich ein ganzer Absatz der Art und der Verknüpfung erhobener Daten. Die Regelungen zur Veröffentlichung der Ergebnisse schränken jedoch stark ein. Zur Studierendenbefragung nach § 6 EvO werden bspw. lediglich "ausgewählte Aspekte der Antworten" in einem Kurzbericht veröffentlicht. Hochschulintern werden weitere Auswertungen zur Verfügung gestellt, jedoch ist nicht gesagt, welchen Informationsgehalt diese (mindestens) haben müssen. Die Darstellung der Antworterteilung bis auf die Ebene einzelner Studiengänge ist darüber hinaus nur in einer Absichtserklärung formuliert, jedoch nicht (ggf. unter zusätzlichen Bedingungen) sichergestellt. Analog dazu verhält es sich in der Regelung zur Befragung ehemaliger Studierender (§ 7 EvO).

Bei der Sonderform der "studentischen Veranstaltungskritik" (SVK) sind die neben den Studierenden Lehrenden gemäß § 5 VI EvO als Beteiligte berechtigt, die Ergebnisse bis auf Ebene einzelner Lehrveranstaltungen einzusehen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe entnahm die Eindrücke zum Studienerfolg den im Anlagenband beigefügten Informationen. Ins Auge sprang die geringe Quote Studierender, die den Abschluss in der vorgesehenen Regelstudienzeit schafften. Dass keine Evaluationsergebnisse vorgelegt wurden, aus denen die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung anhand der zu diesem Zweck vorgenommenen Festlegung von ECTS-Leistungspunkten erfolgte, nahm sie zur Kenntnis.

Daraus ergeben sich einige Fragen, wie das ausführlich beschriebene Qualitätsmanagement-Konzept konkret im Studiengang umgesetzt wird. Welche Auswirkungen resultieren aus welchen Ergebnissen? Hierzu wären eine breitere Datenlage und Erläuterungen wünschenswert. Sie würden gleichzeitig implizit Auskunft über die Leistungsfähigkeit des QM-Konzepts geben.

Positiv hervorgehoben werden kann, dass die Evaluationsordnung eine Grundlage für die Befragungen von ehemaligen Studierenden gibt. Aus den Rückmeldungen der Absolventinnen und Absolventen, aber auch ehemaliger Studierender ohne Abschluss können hochwertige Informationen gewonnen werden. Diese müssen nicht nur die Veranstaltungsqualität betreffen, sondern können auch Gründe für die Studienzeitverlängerung aufdecken, die Eignung der Konzeption für ein weiterführendes Studium aufzeigen oder einen Abgleich der auf die angestrebten Betätigungsfelder mit den tatsächlich ergriffenen Berufen ermöglichen.

Leider lagen aber noch keine Studienergebnisse von Absolventen dieses Programms vor, das zum WS 2017 gestartet war.

Neben dieser Kritik an der als eher oberflächlich dargestellten Wirkungsweise des Qualitätsmanagements soll ein besonderer Umstand herausgestellt werden: Die Beschränkungen in § 6 und § 7 EvO, wonach nur ausgewählte Aspekte der Antworten in einem Kurzbericht veröffentlicht werden können, ohne dass ein Mindestinformationsgehalt sichergestellt ist, erscheint vor dem Hintergrund der Anforderungen aus § 14 StudakVO als zu weitgehend. Es sollte sich aus den Regelungen ergeben, wem gegenüber wann und welche Informationen mindestens veröffentlicht werden. Dabei müssen die von der Befragung betroffenen Personen festgelegt werden und es muss sichergestellt sein, dass dieser Personenkreis über die Analysen und daraus für den Studiengang abgeleiteten Maßnahmen informiert wird.

§ 14 StudakkVO ist ausweislich der "Begründung zur Musterrechtsverordnung" (die vom Akkreditierungsrat in Ermangelung einer Begründung zur StudakkVO in NRW herangezogen wird) im Bewusstsein formuliert worden, dass es vielfältige geeignete Monitoring-Maßnahmen gibt, die verschiedene Aspekte betreffen können. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten, ist in der Norm festgelegt, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und eingeleitete Maßnahmen jeder Art des Monitorings informiert werden müssen.

Darüber hinaus kann empfohlen werden, dass in den Evaluationen nicht nur gezielte Fragen ergänzt werden, die einen Abgleich zwischen angenommener und tatsächlich aufgewendeter studentischer Arbeitsbelastung auf Modulebene ermöglichen. Auch spezielle Fragen für Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden, können den Blick für die Qualität eines Studienprogramms schärfen.

#### Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Alle an den verschiedenen Evaluationsverfahren der Evaluationsordnung beteiligten Personen müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.
Die Beschränkungen in § 6 V und § 7 VI EvO auf unbestimmte "ausgewählte Aspekte der Antworten" muss entfallen.

#### 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

#### **Sachstand**

Der Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich widmet die Hochschule ein umfangreiches Kapitel in den Unterlagen (Band I, S. 18 ff).

Dort ist erwähnt, dass die Universität bereits 2004 als erste Einrichtung ihrer Art in Nordrhein-Westfalen das Zertifikat zum "audit familiengerechte hochschule" verliehen wurde. Mittlerweile erfolgte bereits die fünfte Anschlusszertifizierung. Das Zertifikat selbst ist nicht beigefügt.

Die Universität hat zur Durchsetzung der Chancengleichheit einen "Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern" verabschiedet. Für die Gleichstellungsstrategien wurde die Universität bereits mehrmals ausgezeichnet. Sie erhielt beispielsweise das E-Quality-Prädikat, den Genderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen und hat sich an den zwei Professorinnenprogrammen von Bund und Ländern erfolgreich beteiligt. Für die Umsetzung der DFG-Gleichstellungsstandards erhielt sie von der Gewerkschaft dreimal die höchste Bewertungsstufe.

An diesen Erfolgen beteiligt waren Einrichtungen der Zentralen Studienberatung, ein Familien-ServiceBüro und zahlreiche Einzelprojekte, die unterschiedliche Belange rund um Fragen der Chancengleichheit betreffen.

Auf Ebene des Studiengangs haben Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Chancengleichheit ihre Verankerung vor allem in § 22 VIII, IX AB-PO gefunden. Weshalb keine Ergebnisse außer einer geschlechtsspezifischen Auflistung von Studieninteressierten und Studienanfängerinnen und Absolventinnen u.ä. aufgelistet werden konnten, wird im Anlagenband auf der letzten Seite erläutert (Band II, S. 176): "Aus Gründen des Datenschutzes führt der Prüfungsausschuss keine Dtenbank, die erkennen lässt, wie mit welchen Fällen umgegangen wurde."

Die Gutachtergruppe war deshalb auf die Auskünfte der Studierenden angewiesen, die dazu befragt wurden. Gerade im Zusammenhang mit sportwissenschaftlichen Modulen erschien es ihr besonders wichtig, spezifische Ausprägungen der Themenfelder Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu erfahren. Von Erinnerungen an konkrete Ereignisse konnte in den Gesprächen nicht berichtet werden. Die Studierenden sahen andererseits im status quo keinen Entwicklungsbedarf. Ansprechpartner stünden stets zur Verfügung, es herrsche keine Unklarheit über Zuständigkeiten und die Entscheidungsgrundlage bei Fragen des Nachteilsausgleichs im Rahmen von Prüfungen.

Aus den Statistiken ist die Verteilung Studierender nach Geschlecht ersichtlich (bspw. Band II, S. 157). Der Anteil von Männern überwiegt stets mit deutlichem Vorsprung den Anteil von Frauen im Studium.

Auch die Liste der Lehrenden ist nach Geschlecht aufgeschlüsselt (Band II, S. 116 ff). Hier überwiegen Männer sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl unter dem Lehrpersonal als auch hinsichtlich der eingebrachten Lehrleistung besonders deutlich.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Eine konkrete Auswirkung zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit konnte nicht benannt werden, wenn darunter Parität in der Geschlechterzusammensetzung einer Kohorte Studierender verstanden werden soll.

Auch über die Zusammensetzung des Lehrpersonals schweigt der Selbstbericht, was die Frage der Geschlechtergerechtigkeit in dieser Hinsicht betrifft. Aus den Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte für die Wirksamkeit eines der vielen genannten Konzepte entnommen werden.

Dabei wurden zu den Fragen, die sich aus § 15 StudakVO ergeben, seitens der Gutachtergruppe ausdrücklich genauere Informationen angefordert, die eine Beurteilung der Situation auf Ebene des Studienprogramms ermöglichen. Trotz der noch immer schwachen Datenlage sieht die Gutachtergruppe keinen unmittelbaren Handlungsbedarf im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens. Mehr als die Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu nennen und ihre Umsetzung auf der Ebene des Studiengangs vorzutragen, kann aufgrund der Formulierung in § 15 StudakVO nicht eingefordert werden. An diesem Maßstab gemessen, lässt sich keine negative Abweichung feststellen. Insbesondere die dazu ausdrücklich befragten Studierenden erklärten, dass sie sich

an ihrer Hochschule in diesen Angelegenheiten gut beraten und aufgehoben fühlen und ihnen kein Fall bekannt sei, der eine andere Einschätzung rechtfertige.

Die Anforderungen aus der StudakVO sind dem Wortlaut nach erfüllt. Wünschenswert im Sinne geschlechtergerechter Orientierung wären neben dem forcierten Einsatz von Professorinnen im Studiengang auch Evaluationen, die Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beinhalten und geschlechterspezifische Unterschiede berücksichtigen, wie es § 4 EvO fordert.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

#### 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)

#### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht auf diese Sonderregelungen ein.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig.

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)

#### Sachstand

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ein.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung angeboten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig.

## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)

#### Sachstand

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht auf Kooperationen mit anderen Hochschulen im Sinne dieses fachlich-inhaltlichen Kriteriums ein.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang führt das Studienprogramm nicht auf Grundlage einer studiengangsbezogenen Kooperation mit einer anderen Hochschule durch.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig.

## 2.2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)

#### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule geht nicht das fachlich-inhaltliche Kriterium aus § 21 StudakVO ein.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Einrichtung handelt es sich nicht um eine Berufsakademie, weshalb der Anwendungsbereich von § 21 StudakVO nicht eröffnet ist.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig.

## 3 Begutachtungsverfahren

## 3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 StudakVO),
- begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,
- Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,
- Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.
- Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)
- Hinweise auf Sondervoten

## 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag vom 20.06.2017

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2018

Gesetz über die Hochschulen des Lands Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 22.05.2021

#### 3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Professor Dr. Christoph Rasche, Universität Potsdam (Management, Professional Services, Sportökonomie

Professor Dr. Thomas Bezold, Hochschule Heilbronn, BWL, Sportökonomie

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Miriam Kathol, SportA GmbH, Senior Manager Sportrechte

c) Vertretung der Studierenden

Franziska Mühler, Deutsche Sporthochschule Köln, Masterstudentin International Sport Development and Politics

## 4 Datenblatt

# 4.1 Daten zum Studiengang

**Datenstand** 17.11.2020 11:08:09

Abschlussquote, Sportökonomie - BA

				AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ		
	StudienanfängerInnen mit			oder schneller			+ 1 Semester mit			+ 2 Semester mit		
	Studienbeginn in			mit Studienbeginn in			Studienbeginn in			Studienbeginn in		
	Semester X			Semester X			Semester X			Semester X		
	insgesamt	davon Fra	uen	insgesamt	davon Fra	uen	insgesamt	davon Fraue	n	insgesamt	davon Fra	uen
semesterbezogene												
Kohorten		absolut	[%]		absolut	[%]		absolut	[%]		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/20	32	12	38	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/19	26	9	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/18	26	11	42	3	3	100	3	3	100	3	3	100
SS 2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016/17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2015/16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2014/15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2013/14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

## **Datenstand**

17.11.2020 11:08:09

# Notenverteilung, Sportökonomie - BA

					Mangelhaft/
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	67	33	0	0
WS 2019/20	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/19	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/17	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/16	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/15	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/14	0	0	0	0	0

## Datenstand

17.11.2020 11:08:09

## Durchschnittliche Studiendauer, Sportökonomie - BA

	Studiendauer schneller		Studiendauer in RSZ	>= Studiendauer in	Gesamt
Abschlusssemester	als RSZ	Studiendauer in RSZ	+1Semester	RSZ + 2 Semester	(= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	100	0	0	3
WS 2019/20	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/19	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/17	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/16	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/15	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/14	0	0	0	0	0

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	
Zeitpunkt der Begehung:	08.10.2021
Erstakkreditiert am:	Von 01.10. 2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs-agentur (ZEvA), Hannover
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
durch Agentur	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

#### **Anhang**

#### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

#### Zurück zum Prüfbericht

#### § 4 Studiengangprofile

- (1) Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

Zurück zum Prüfbericht

#### § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder
- 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

#### Zurück zum Prüfbericht

## § 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

- (2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

## Zurück zum Prüfbericht

### § 8 Leistungspunktesystem

- (1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach

Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

- (3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Zurück zum Prüfbericht

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

## Zurück zum Prüfbericht

### § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

#### Zurück zum Prüfbericht

#### § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

### § 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

## § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen

ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

## § 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangkonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

## § 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

## § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

## § 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

#### § 12 Abs. 5

- (5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

## Zurück zum Gutachten

#### § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

#### § 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

#### Zurück zum Gutachten

#### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

## Zurück zum Gutachten

#### § 13 Abs. 3

- (3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

#### Zurück zum Gutachten

## § 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

### Zurück zum Gutachten

#### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

## Zurück zum Gutachten

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABI. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

### Zurück zum Gutachten

#### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und

Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

#### § 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

## § 21 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

Zurück zum Gutachten